

## **Beratungsergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe EEWärmeG der BLAG KIiNa**

### **1. Anerkennung von Luftkollektoren nach dem EEWärmeG:**

*Frage:* Können Luftkollektoren nach dem EEWärmeG zur Erfüllung anerkannt werden, obwohl sie nicht das europäische Prüfzeichen „Solar Keymark“ haben?

*Beschluss:*

Hinsichtlich der Verwendung von Sonnenkollektoren verlangt das EEWärmeG, dass diese das EU-Zertifikat „Solar Keymark“ tragen. Ein solches Zertifikat kann aus technischen Gründen für Luftkollektoren nicht ausgestellt werden. Da Luftkollektoren jedoch eine sinnvolle Erfüllungsalternative bilden, sollten diese zugelassen werden, wenn sie 15 % des Wärmebedarfs decken können. Solange es für diesen Kollektortyp noch keine Zertifizierung gibt, kann deshalb hierauf verzichtet werden. Eine ergänzende Auslegung des Gesetzes ist rechtlich zulässig, eine förmliche Ausnahme ist nicht erforderlich.

### **2. Anforderungen an die Effizienz der Kraft-Wärme-Kopplung nach dem EEWärmeG**

*Frage:* Gelten die Hocheffizienzanforderungen nach der in Anlage V zum EEWärmeG genannten EU-Richtlinie 2004/8/EG auch für große KWK-Kraftwerke?

*Beschluss:*

Die in der EU-Richtlinie 2004/8/EG genannten Anforderungen gelten für alle KWK-Anlagen.

### **3. Können im Rahmen einer quartiersbezogenen Lösung i.S.d. § 6 EEWärmeG auch Maßnahmen an bestehenden Gebäuden angerechnet werden?**

*Frage:* Kann die gemeinschaftliche Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG bei Neubauten i.S.d. § 6 auch dadurch erreicht werden, dass bestehende Gebäude auf demselben Grundstück mit einer verbesserten Wärmedämmung versehen oder mit erneuerbaren Energien versorgt werden?

*Beschluss:*

Eine Anrechnung von Maßnahmen im Gebäudebestand kommt nach Sinn und Zweck des EEWärmeG nicht in Betracht.

#### **4. Anwendungshinweise des BMU zur Anwendung des EEWärmeG auf Anbauten und Kernsanierungen**



Anw.hinweise  
An-/Neubauten.pdf

##### *Beschluss:*

Die länderoffene ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum EEWärmeG stimmt den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 11. Mai 2010 (Hinweis Nr. 2/ 2010) zur Anwendung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes auf An- und Umbauten zu.

#### **5. Anwendungshinweise des BMU zur Nutzung von Wärme aus Müllverbrennungsanlagen**



Anw.hinweise  
Wärme aus Mueelh

##### *Beschluss:*

Die länderoffene ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum EEWärmeG stimmt den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. Februar 2010 zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes betreffend die Nutzung von Wärme aus Müllverbrennungsanlagen zu.